

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikschule Bad Nauheim".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg (Hessen) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mehrheitsgesellschafter der Musikschule Bad Nauheim gGmbH
2. Er dient:
 - a) der allgemeinen kulturellen Erziehung
 - b) der Förderung der Musikpflege
 - c) der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung in der Breite
 - d) der Förderung begabter und leistungswilliger Schüler
3. Er betreibt die Anwerbung von Förderern für die genannten Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. An der Musikschule Bad Nauheim gGmbH hält der Verein mindestens 51 % der Anteile.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen; In den Organen ist eine Vertretung natürlicher Personen nicht erlaubt
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts. Juristische Personen benennen ihre Vertreter und zeigen diese schriftlich dem Förderverein an. Bei Wechsel des Vertreters ist die Änderung des Vertreters bis zum Ende des Vorjahres anzuzeigen.
2. Lehrkräfte und Angestellte der Musikschule Bad Nauheim gGmbH können auf Antrag Mitglied werden. Dieses gilt nicht für den Geschäftsführer und Musikschulleiter. Angestellte und Lehrkräfte der Musikschule haben jedoch kein passives Wahlrecht für den Vorstand des Fördervereins und für die Kassenprüfung wegen des eventuellen Interessenkonfliktes.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (siehe § 8 a)
 - b) Ausschluss (siehe § 7, Absatz 5b und § 8a)
 - c) Tod
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
5. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet.
 - b) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.
7. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
8. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, nach Beschluss des Vorstandes, einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festsetzt wird, mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Es gilt der Poststempel. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres, aber außerhalb der hessischen Schulferien, einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Genehmigung der Entgeltordnung
 - i) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein.
4. Anträge der Mitglieder sind bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

5. In der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung der Dringlichkeit zu geben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für notwendig erachtet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Der/die Geschäftsführer(in) der Musikschule Bad Nauheim gGmbH soll an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll aufzunehmen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von dem (der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart (in)
 - d) dem/der Schriftführer (in)
 - e) bis zu drei Beisitzer (innen)
2. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.
3. Der/die Geschäftsführer/in der Musikschule oder der/die Stellvertreter/in, sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder der/die Stellvertreter/in können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam oder durch jeweils jeden allein mit dem/der Kassenwart(in) oder dem/ der Schriftführer(in).

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme der Mitglieder.
 - b) Ausschluss von Mitgliedern. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffenen binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch einlegen.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschluss der Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
6. Für die Verteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzierung

Der Verein bestreitet die Kosten seiner zu erfüllenden Aufgaben durch:

- a) Mitgliedsbeiträge. Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nicht.
- b) Geldspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen
- e) Zuschüsse

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Einrichtung, die es zur Förderung der gemeinnützigen musikalischen Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2010 beschlossen.